Universität Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 48/2011

Berichtigung der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 4/2009 - Änderung der Anlage B der Studienund Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge, hier: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang "International Studies in Sports Science"

Vom 6. Juni 2011

Berichtigung der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 4/2009 - Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge, hier: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang "International Studies in Sports Science"

vom 6. Juni 2011

Die am 25. Februar 2009 amtlich bekanntgemachte Änderung der Anlage B der Studienund Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge (Amtl. Bekm. 4/2009), wird bzgl. der Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang "International Studies in Sports Science" wie folgt berichtigt:

- 1. In § 5 Absatz 6 der <u>Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach "International Studies in Sports Science"</u> wird die Angabe "B₅ = Block 5: die ungerundete Note des Moduls VIII geht mit 20%" gestrichen. § 5 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:
- "(6) Die Gesamtnote für den Masterstudiengang wird folgendermaßen gebildet:

B₁ = Block 1: die ungerundete Note des Moduls I geht mit 12,5%,

B₂ = Block 2: Das arithmetische ungewichtete, ungerundete Mittel aus den Noten der Module II bis V geht mit 37,5%,

B₃ = Block 3: die ungerundete Note der schriftlichen Abschlussprüfung mit 12,5%,

B₄ = Block 4: die ungerundete Note der mündliche Prüfung mit 12,5%,

B₅ = Block 5: die ungerundete Note der Master-Arbeit mit 25%

in die Gesamtnote ein.

Bei der Berechnung der Noten für die einzelnen Blöcke wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Gesamtnote = $0.125 \cdot B_1 + 0.375 \cdot B_2 + 0.125 \cdot B_3 + 0.125 \cdot B_4 + 0.25 \cdot B_5$

Jeder der Blöcke 1 bis 5 muss erfolgreich absolviert sein (Note 4,0 oder besser).

Die Kurse der Module VI bis VII werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt, müssen jedoch erfolgreich absolviert worden sein. Sie werden im Prüfungszeugnis mit "Bestanden" vermerkt."

Begründung:

Bei den in Modul VIII zu erbringenden Leistungen handelt es sich gemäß § 2 Abs. 2 der Fachspezifischen Bestimmungen um Studienleistungen, die nicht benotet werden müssen und daher nicht in die Gesamtnote für das Fach eingehen. Dieses Modul wurde jedoch in der vom Senat am 17. Dezember 2008 beschlossenen und am 25. Februar 2009 amtlich bekanntgemachten Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen versehentlich in die Berechnung der Gesamtnote in § 5 Abs. 6 miteinbezogen. Dies wird nun korrigiert, indem dieser Block gestrichen und die freigewordenen prozentualen Anteile für diesen Block den anderen Noten-Blöcken entsprechend ihrem bisherigen Gewicht zugeschlagen werden.

Konstanz, 6. Juni 2011

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -